



Whitepaper
DGUV-konforme
Bargeldverwahrung

Bestmöglicher Schutz für Beschäftigte in Verkaufsstellen



„Hände hoch, Überfall!“ Unternehmen mit Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels, die mit Bargeld umgehen, müssen sich gegen Überfälle wappnen und ihre Beschäftigten bestmöglich und proaktiv schützen. Ein Albtraum für alle Beteiligten: neben dem Verlust des Bargelds, der Unterbrechung der Geschäftstätigkeit sowie aufwändige Schadensabwicklung mit Versicherungen können Überfälle bei Beschäftigten zu gravierende Folgen wie körperliche und psychische Beeinträchtigungen führen. Umso wichtiger, ist eine zielgerichtete Überfallprävention.

Seit 01. April 2021 ist die UVV Überfallprävention in Kraft, sie hat die UVV Kassen und UVV Spielstätten abgelöst.

Die DGUV Vorschrift 25 / UVV Überfallprävention gilt für

- Kreditinstitute
- Verkaufsstellen (Groß- und Einzelhandel)
- Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand
- Spielbanken, Spielhallen und Wettbüros

Basis der UVV Überfallprävention sind definierte Schutzziele im Umgang mit Bargeld, um die große Bandbreite der Prozesse im Geltungsbereich der UVV Überfallprävention komplett abzudecken.

Der Geltungsbereich reicht vom kleinen Kiosk, über die Spielhalle bis zur großen Bankfiliale

Konkrete Angaben zur Umsetzung finden sich in den 4 Regelwerken, die branchenspezifisch formuliert die jeweiligen Schutzziele ausgestalten: Die UVV Überfallprävention wurde von der DGUV in enger Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern, Sozialpartnern und anderen Beteiligten wie Polizei, Sachversicherern und Gewerkschaften erstellt.

Bitte beachten Sie

Die Informationen in diesem Whitepaper beziehen sich auf den DGUV-konforme Verwahrung von Bargeld, weitere Informationen bezüglich der Annahme, Ausgabe und Transport von Bargeld, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung der Betriebsstätte, Unterweisung von Beschäftigten, finden Sie in der UVV Überfallprävention.

Die relevanten Paragraphen zur Bargeldverwahrung in der Übersicht

§ 12 Verwahrung von Banknoten

„Der Unternehmen hat sicherzustellen, dass alle Banknotenbestände verwahrt werden.“

Dies kann erreicht werden durch Nutzung von

- automatisierten Bezahlssystemen, Bezahlautomaten, geschlossenen Kassensystemen,
- Zeitverschlussbehältnissen
- Tresor im Tresor Systemen im Kassenbüro oder
- Abwurfbehältnissen direkt an der Kasse.

§ 12 Verwahrung von Banknoten

„Wertbehältnisse zur Verwahrung von Banknoten müssen einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch bieten und gegen einfache Wegnahme gesichert sein.“

Ausreichender Widerstand gegen Aufbruch ist gegeben, wenn die Dauer bis zum Zugriff auf den Inhalt vergleichbar mit der eingestellten Sperrzeit bzw. Zeitverzögerung ist. Die Sperrzeit ist bei Zeitverschlussbehältnissen die Zeit, die nach der Codeeingabe gewartet werden muss, bis das Schloss den Zugriff auf den Inhalt des Behältnisses freigibt. Die Sicherung gegen einfache Wegnahme wird z. B. durch Verankerung an unbeweglichen Teilen der Umgebung erreicht.

§ 12 Verwahrung von Banknoten

„Der Zugriff auf verwahrte Banknotenbestände muss für Berechtigte, die regelmäßig in der Betriebsstätte anwesend sind, zeitverzögert sein. Die Zeitverzögerungen dürfen nur von dazu Berechtigten verändert werden können.“

- Die Sperrzeit bzw. Zeitverzögerung beim Zugriff auf Geldbestände für regelmäßig in der Betriebsstätte anwesende Mitarbeiter*innen muss grundsätzlich mindestens 5 Minuten zu betragen.



- Ein zeitverzögerter Zugriff auf verwahrte Banknoten kann alternativ auch erreicht werden durch z. B. Verwahrung des Schlüssels in einem Zeitverschlussbehältnis, ein Elektronikschloss mit Zeitverzögerungsmechanismus bzw. einstellbarer Sperrzeit oder zwei notwendige, örtlich getrennt aufbewahrte Schlüssel zur Öffnung des Wertbehältnisses.

§ 12 Verwahrung von Banknoten

Verschiedene Möglichkeiten zum Abschöpfen von Kassenbeständen

- Abholung des Bargeldes an der Kasse durch Sicherheitspersonal
- Ablösung der Beschäftigten an der Kasse, wenn die Grenze erreicht ist, ab der abgeschöpft werden muss
- Abwurfbehältnis an der Kasse, in das Banknoten abgeworfen werden können und das Beschäftigte nicht öffnen können

§ 16 Umgang mit Münzen

„Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an Münzen ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.“

§ 19 Kennzeichnung

„Der Unternehmer hat an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen, an denen Banknoten ausgegeben, angenommen oder verwahrt werden, dauerhaft, deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinzuweisen.“

An Ein- und Ausgängen für Kundinnen und Kunden und dort, wo Beschäftigte Umgang mit Bargeld haben, müssen Hinweise auf vorhandene Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein.

Beispielsweise

- Bargeld zeitschlossgesichert, DGUV Information 215-616 „Aufkleber groß – Bargeld zeitschlossgesichert“ oder DGUV Information 215-620 „Aufkleber klein – Bargeld zeitschlossgesichert“
- Das Personal hat keinen Zugriff auf Bargeld
- Überfall zwecklos – Bargeldbestand wird regelmäßig abgeschöpft.

DGUV-konforme Wertbehältnisse und Schlosssysteme

Bitte beachten Sie, dass die in diesem Whitepaper genannten Aspekte nur die Grundlage der Überfallprävention gemäß DGUV bilden. Konkrete Maßnahmen zur DGUV-konformen Bargeldverwahrung werden auf Basis der Sicherheitsanalysen Ihres Sachversicherers und durch die Ihnen zugehörige Berufsgenossenschaft vorgegeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Berufsgenossenschaft.



Ihr Ansprechpartner für DGUV-konforme Wertbehältnisse und Schlosssysteme

Bardo Weckler

Key Account Manager Business Solutions

+ 49 5602 939-718

b.weckler@format-tresorbau.de